

RS OGH 1956/10/2 4Ob71/56

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.1956

Norm

ABGB §1417

AngG §16 III

KollVG §2 Abs1

Rechtssatz

- 1) Wenn für die Fälligkeit einer Sonderzahlung ein Stichtag normiert ist und der Dienstnehmer zu diesem Zeitpunkt nicht mehr beschäftigt ist, besteht auch kein Anspruch auf den aliquoten Teil der Sonderzahlung.
- 2) Die Leistung einer kollektivvertraglichen Sonderzahlung ist mit schuldetilgender Wirkung auch früher als zu dem im Kollektivvertrag normierten Zeitpunkt möglich.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 71/56

Entscheidungstext OGH 02.10.1956 4 Ob 71/56

Veröff: SozM IA/e, 198

Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Einmahnung, Zahlungsfrist, Angestellte, periodische Remuneration, besondere Entlohnung, Prämie, Gratifikation, Vergünstigung, Dienstverhältnis, Ende, Beendigung, Auflösung, Anteil, anteilig, Zahlung, Entgelt, quotenmäßig, vorzeitige Auszahlung, Satzung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0028940

Dokumentnummer

JJR_19561002_OGH0002_0040OB00071_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>